

13.03.2015

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3077 vom 26. Januar 2015
des Abgeordneten Rolf Seel CDU
Drucksache 16/7847

Umsetzung und Finanzierung der Wasserrahmenrichtlinie

Der Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 3077 mit Schreiben vom 13. März 2015 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Seit dem 1. Februar 2004 erhebt das Land Nordrhein-Westfalen ein Wasserentnahmeentgelt für das Entnehmen von Wasser aus Gewässern. Das Wasserentnahmeentgelt soll zweckgebunden insbesondere der Finanzierung von Umsetzungsmaßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie dienen (§ 9 Abs. 2 WasEG). Das Wasserentnahmeentgelt wird sowohl von gewässernutzenden Industriebetrieben als auch von der öffentlichen Trinkwasserversorgung und somit schlussendlich über Beiträge und Gebühren von Bürgerinnen und Bürgern gezahlt.

Als wohl eine der ersten Gemeinden in NRW hat die Gemeinde Aldenhoven im Regierungsbezirk Köln eine Satzung für die Umlage der Kosten für Gewässerunterhaltungsmaßnahmen auf Grundstückseigentümer und sonstige zur Nutzung dinglich Berechtigte erlassen (Satzung der Gemeinde Aldenhoven über die Erhebung von Gebühren nach § 7 Abs. 1 KAG NRW für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände – Gewässerunterhaltungsgebührensatzung). In die Kosten für Gewässerunterhaltungsmaßnahmen können auch Kosten für Umsetzungsmaßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie einfließen. Demzufolge droht eine Doppelbelastung der Bürger: Der Bürger finanziert die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zum einen über das Wasserentnahmeentgelt und zum anderen unter Umständen über direkte Kostenumlagen der Kommunen.

Die Rur wurde im ersten Bewirtschaftungsplan des Landes Nordrhein-Westfalen als Zielartengewässer für den Lachs ausgewiesen. Bei der Ausweisung der Zielartengewässer für den

Datum des Originals: 13.03.2015/Ausgegeben: 18.03.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Lachs folgte man in NRW dem System einer Schwerpunktbildung. Dabei wurden nur wenige ausgewählte Gewässer als solche ausgewiesen. Aus der Zielartengewässereigenschaft resultieren erhöhte Anforderungen an Gewässerbenutzungen beispielsweise im Bereich der Sicherstellung einer Mindestwasserführung, hinsichtlich Schutzeinrichtungen für Fische wie Feinrechen sowie der Qualität von Einleitungen in das Gewässer. Diese erhöhten Anforderungen können sowohl zahlreiche traditionell an der Rur und ihren Zuflüssen ansässige Industriebetriebe als auch die Anliegerkommunen treffen.

1. *Wie hat sich das Aufkommen aus dem Wasserentnahmeentgelt seit dem Jahr 2010 (bitte differenziert nach Jahren) entwickelt?*

Die Entwicklung des Aufkommens ist der Anlage 1 zu entnehmen. Die Angaben für das Veranlagungsjahr 2014 sind noch Prognosen, weil die Frist zur Abgabe der Erklärungen zu den Entnahmemengen 2014 und den Nutzungen erst am 1.3.2015 endete und die Daten noch nicht abschließend ausgewertet sind. Auch sind die vorliegenden Erklärungen zum großen Teil noch nicht geprüft. Die Prognose der Einnahmen im WasEG 2014 wurde erstellt auf Grundlage der geprüften Wasserentnahmemengen und Nutzungsarten der Veranlagungsjahre 2012 und 2013. Die Berücksichtigung früherer Veranlagungsjahre ist nicht zielführend, weil durch die WasEG- Novelle 2011 Entgeltbefreiungstatbestände geändert bzw. gestrichen wurden.

2. *Für welche Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wurde das Aufkommen aus dem Wasserentnahmeentgelt herangezogen (bitte jährlich differenziert nach Verwendung in kreisfreien Städten und Kreisen)?*

Im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wird das Aufkommen aus dem Wasserentnahmeentgelt vor allem für konkrete Maßnahmen zur ökologischen Gewässerentwicklung und zur Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit eingesetzt. Diese Maßnahmen werden in erster Linie durch die Kommunen, Wasser- und Bodenverbände und sondergesetzlichen Wasserverbände durchgeführt. Das Land Nordrhein-Westfalen fördert solche Maßnahmen mit bis zu 80 %, bei Kommunen in der Haushaltssicherung mit bis zu 90 %. Der restliche Finanzierungsanteil wird vor allem als Eigenanteil des Maßnahmenträgers erbracht. Eine Maßnahmenfinanzierung von mehr als 100 % („Doppelbelastung der Bürger“) erfolgt nicht.

Die Verteilung der Fördergelder nach Kreisen und kreisfreien Städten ist in der beigefügten Tabelle (Anlage 2) aufgelistet. Zwischen 2010 und 2014 wurden aus dem Wasserentnahmeentgelt insgesamt 170, 6 Mio. Euro für die Förderung von Gewässerentwicklungs- und Durchgängigkeitsmaßnahmen verausgabt.

Neben einer Förderung von Externen (außerhalb der Landesverwaltung) wird der verbleibende Anteil der Mittel, die zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie verwendet werden, durch die Landesverwaltung selbst verausgabt. Hier stehen vor allem konkrete Gewässerentwicklungsmaßnahmen an den Gewässern 1. Ordnung (Ems, Lippe, Ruhr, Sieg) im Vordergrund, die die Bezirksregierungen durchführen. Daneben wird das Geld für Untersuchungen, Gutachten, Öffentlichkeitsarbeit und schließlich auch für die Erhebung des Wasserentnahmeentgeltes verwendet. Zwischen 2010 und 2014 wurden insgesamt 50,3 Mio. Euro aus dem Wasserentnahmeentgelt durch die Landesverwaltung selbst zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie verausgabt.

3. Welche Studien existieren aus dem Zeitraum seit Beginn der Grundlagenermittlung für den ersten Bewirtschaftungsplan des Landes NRW, die belegen, dass die Rur und ihre Zuflüsse auch unter der Berücksichtigung der Durchgängigkeit in den Niederlanden als Zielartengewässer für den Lachs in dem Sinne geeignet sind, dass eine Wiederansiedlung des Lachses auch unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten der Industrie/Kommunen im Einzugsgebiet der Rur im Vergleich zu anderen Regionen Nordrhein-Westfalens möglich ist?

Es liegen u. a. nachfolgende Studien mit Bedeutung für Zielartengewässer vor:

- Handbuch Querbauwerke (MUNLV, 2005)
- Masterplan Wanderfische Maas (http://www.cipmicbm.be/tempFiles/402424638_0.8191645/Rapport_Masterplan_octobre2011_d.pdf)
- Niepagenkemper & Meyer: Messungen der Sauerstoffkonzentration in Flusssedimenten zur Beurteilung von potenziellen Laichplätzen von Lachs und Meerforelle (LFV 2003)
- „Gesamteffektivität der Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Rur“, Studie im Auftrag des WVER (2008)

Diese Studien belegen in Kombination mit dem aktuellen Stand der Planungen in der internationalen Flussgebietsgemeinschaft Maas und den vorgesehenen Maßnahmen auf dem Wanderweg vom und ins Meer (z. B. Öffnung Haringvlietschleusen, Fischschutz an existierenden Wasserkraftanlagen) eine grundsätzliche Eignung der Eifelzur als Zielartengewässer für Aal und Lachs. Modellhafte Berechnungen zu erreichbaren Aufstiegs- und Abstiegsraten und Untersuchungen zur Qualität der Laichhabitate weisen die Eifelzur als eines von drei zu entwickelnden Lachsgewässern Nordrhein-Westfalens aus (neben Wupper und Sieg). Dabei ist die überwiegende Anzahl der vorgesehenen Maßnahmen für die Durchgängigkeit und damit für die Zielerreichung des guten ökologischen Zustands bzw. des guten ökologischen Potenzials der Eifelzur und ihrer Zuflüsse notwendig und unabhängig vom Status eines Zielartengewässers durchzuführen. Mit der Ausweisung von Zielartengewässern erfüllt das Land NRW auch seine Verpflichtungen aus weiteren geltenden Richtlinien der EU (FFH-RL und EG-Aalverordnung).

4. Welche zusätzlichen Anforderungen an Gewässernutzer aus dem kommunalen/industriellen Bereich resultieren derzeit aus der Zielartengewässereigenschaft für den Lachs der Rur und ihrer Zuflüsse

Die im aktuellen Entwurf des Maßnahmenprogramms eingestellten Programmmaßnahmen im Einzugsgebiet der Eifelzur dienen der Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie, also dem guten ökologischen Zustand bzw. Potenzials und damit der Verbesserung aller ökologischen Qualitätskomponenten. Sie kommen damit nicht einer einzelnen Art, sondern allen Lebewesen des Fließgewässers Eifelzur zugute (Pflanzen, Fische und Kleinlebewesen) und tragen wesentlich dazu bei, die Lebensgrundlagen der Bürgerinnen und Bürger langfristig zu erhalten. Bei der konkreten Umsetzung der Maßnahmen ergeben sich bei wenigen bestehenden Wasserkraftanlagen zusätzlich zu den Themen Fischaufstieg und Mindestwasser besondere Anforderungen bei Fischschutz und Abstieg, für die das Land NRW den Betreiberinnen und Betreibern der Anlagen besondere Fördermöglichkeiten in Aussicht gestellt hat.

5. Welche zusätzlichen Anforderungen werden in Zukunft an die Gewässernutzer in dieser Region aufgrund der Zielartengewässereigenschaft gestellt werden?

Nach dem jetzigen Stand des Wissens werden keine zusätzlichen Anforderungen an die Gewässernutzer aufgrund der Zielartengewässereigenschaft gestellt werden, die über die im Entwurf des Maßnahmenprogramms zum Bewirtschaftungsplan der Wasserrahmenrichtlinie aufgenommenen Maßnahmen für die Erreichung des guten ökologischen Zustands bzw. des guten ökologischen Potenzials hinausgehen. In den wenigen betroffenen Wasserkörpern werden aufgrund der Eigenschaft als Laichgewässer für Lachse und Bachforellen zunächst konzeptionelle Maßnahmen (Gutachten zur Erstellung stofflicher Nachweise nach BWK-M7) zur Berücksichtigung von Ammonium und Feinsediment aus Niederschlagswassereinleitungen durchgeführt. Die Ergebnisse dienen als Grundlage für die Bestimmung eines möglichen weiteren Maßnahmebedarfs. Die entsprechenden, vergleichenden Sauerstoffmessungen im Kiesbett ausgewählter Fließgewässer Nordrhein-Westfalens haben zunächst ergeben, dass die Laichsubstrate der mittleren und oberen Eifelrur sowie der Kall bereits jetzt eine gute bis sehr gute Eignung für Lachse aufweisen.

Wirtschaftszweig	Veranlagungsjahr	2010	2011	2012	2013 ¹⁾	Prognose 2014 ²⁾
	Entgeltsätze in ct/m ³ Trink- / Brauchwasser Kühlwasser Durchlauf- kühlung mittlere Entnahmemengen 2012 - 2013 [m ³]					
Wasserversorgung (öffentl. Trinkwasserversorgung)						
Trink- und Brauchwasser	1.071.208.397	43.233.504,17	42.684.296,71	48.275.461,89	52.131.423,38	53.560.419,85
Kühlwasser	89.689.410	2.432.997,78	2.540.694,30	3.073.497,14	3.203.622,77	3.139.129,35
Durchlaufkühlung	491.465.919	1.916.886,75	2.051.217,50	2.015.976,05	1.423.625,90	1.720.130,71
entgeltfreie Entnahmen	171.388.426	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		47.583.388,70	47.276.208,50	53.364.935,08	56.758.672,04	58.419.679,91
<i>abzgl. Kooperationsaufwendungen gem. § 8 WasEG ³⁾</i>		<i>-13.237.397,22 €</i>	<i>-13.072.347,96 €</i>	<i>-13.635.746,37 €</i>	<i>-14.090.535,63 €</i>	<i>-13.509.006,80 €</i>
Summe	1.823.752.152	34.345.991,48 €	34.203.860,54 €	39.729.188,71 €	42.668.136,41 €	44.910.673,12 €
Gewerbe, Industrie, Sonstige						
Trink- und Brauchwasser	673.217.625	15.816.077,09	21.448.232,79	31.011.928,56	31.979.566,23	33.660.881,25
Kühlwasser	387.858.256	9.710.989,91	10.947.648,29	13.645.235,38	13.480.385,66	13.575.038,94
Durchlaufkühlung	2.156.111.054	6.621.285,27	6.032.337,02	7.397.265,28	7.685.517,57	7.546.388,69
entgeltfreie Entnahmen	642.655.137	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	3.859.842.071	32.148.352,27 €	38.428.218,10 €	52.054.429,22 €	53.145.469,46 €	54.782.308,88 €
WASEG GESAMT	5.683.594.223	66.494.343,74 €	72.632.078,64 €	91.783.617,93 €	95.813.605,88 €	99.692.982,00 €

1) Veranlagungsjahr 2013 zu 81 % Prozent endgültig festgesetzt.

2) Wasserentnahmeentgelt hochgerechnet auf Basis der mittleren Entnahmemengen und Nutzungen der Veranlagungsjahre 2012 und 2013

3) Kooperationskosten des Veranlagungsjahres 2014 als mittlere Kooperationskosten der Veranlagungsjahre 2009 - 2013

Anlage

A. Förderungen Externer					
Bezirksregierung	2010	2011	2012	2013	2014
Summe BR Arnsberg	10.508.017,84	8.949.646,84	14.217.313,19	18.911.220,81	8.963.090,22
Summe BR Detmold	5.227.557,54	7.119.574,66	8.345.818,49	11.153.588,54	11.511.357,33
Summe BR Düsseldorf	3.625.628,44	4.220.180,18	5.429.820,11	7.061.969,83	7.119.246,18
Summe BR Köln	4.679.469,96	2.423.920,98	1.552.767,34	2.764.864,91	2.121.731,67
Summe BR Münster	3.362.722,70	4.170.865,00	4.915.225,00	6.761.307,00	5.492.261,00
Summe alle BR	27.403.396,48	26.884.187,66	34.460.944,13	46.652.951,09	35.207.686,40
B. Ausgaben Land NRW	5.376.281,04	16.296.957,58	5.030.343,89	11.652.335,93	11.941.606,43
C. Gesamtsumme (A. + B.)	32.779.677,52	43.181.145,24	39.491.288,02	58.305.287,02	47.149.292,83